

Dynamik entgegenwirken, gilt es in erster Linie, die Kompetenz des Publikums zu stärken, das Bewusstsein zu schaffen bzw. wach zu halten, dass der Krieg am Bildschirm für die nicht medial vermittelt involvierten Personen eine andere brutale und unbarmherzige Realität darstellt, die sich nicht leiser drehen und auch nicht ausschalten lässt.

Im „Bemühen etwas zu erfassen, was sich letztlich jeder Begreifbarkeit und erst recht sprachlichen Begriffen entzieht“ (S. 24) hat Hillgärtner ihrem wissenschaftlichen Oeuvre einen sehr viel konkreteren, assoziativen Teil zur Seite gestellt, ein Fototagebuch, das sich chronologisch und nicht inhaltlich geordnet quer durch das Werk zieht und Kriegsphotographien aus dem Archiv des European Pressphoto Agency mit knappen persönlichen Kommentaren kombiniert. Das Material, mit dem sie sowohl hier wie auch im stärker theoretisch-reflexiven Hauptteil umgeht, ist überaus ergiebig, breitgefächert und voller spannender Details. Wer mit Hillgärtner ein Stück mitgehen oder eigene Schlussfolgerungen ziehen will, wird in *Krieg darstellen* einen kleinen Schatz und ausreichend Inspiration für die persönliche wie wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema finden.

Claudia Paganini, Innsbruck

Judith Hahn/Thomas Schüller/Christian Wode: Kirchenrecht in den Medien. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft 2013, 216 Seiten, 29,00 Euro.



Kirchenrecht in den Medien“ ist der Titel einer empirischen Studie im Schnittfeld von Theologie, Kirchenrechtswissenschaft und Kommunikationswissenschaft, die in Kooperation der Lehrstühle für Kirchenrecht an den Katholisch-Theologischen-Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum (Professorin Judith Hahn) und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Professor Thomas Schüller) im Zeitraum 2011–2013 unter Mitarbeit von Dipl.-Theol. Christian Wode entstanden ist.

Die Arbeit ist sorgfältig gegliedert und beginnt mit einem grundlegenden Kapitel „Die Kirche und die Medien“. Bereits hier wird deutlich, dass der Buchtitel besser „Katholisches Kirchenrecht in den Medien“ lauten müsste, weil die „römisch-katholische Kirche als eine Glaubensgemeinschaft in Rechtsgestalt“ der Untersuchung zugrunde gelegt wird.

Die inhaltlich weit gefasste Hypothese, „dass sich im Kern medial vermittelter kirchenpolitischer Diskurse zumeist ein kirchenrechtlicher Gehalt findet, der sichtbar oder verdeckt sein kann“, lässt erste Bedenken an der Vorgehensweise erkennen. Die Autorin und die Autoren geben auch zu, dass dieser „kirchenrechtliche Gehalt nicht immer so deutlich zu Tage tritt“ wie beispielsweise in der Berichterstattung über die Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe der Piusbruderschaft im Jahr 2009.

Mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse untersucht die Studie exemplarisch die Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF – „Tagesschau“, „Tagesthemen“, „Heute“ und „Heute Journal“ – des Jahres 2010. Als Aufgreifkriterium halten die Autorin und die Autoren fest: „Für die Studie bedeutsam sind Gehalte, die die katholische Kirche, im Einzelfall auch andere Kirchen betreffen.“ Wenn aber die Begriffe „Kirchenrecht, Kirchensteuer, Kirchenaustritt, Kirchengemeinde, Papst und Kardinal“ mit allen verwandten Begriffen wie „Pfarrer, Pfarrei, Bistum, katholisch, Orden, Religionsunterricht, Religionsfreiheit, Piusbruderschaft, Zölibat, Heiligspredung, EKD und evangelisch“ als Sortierung ausreichen sollen, werden die groben Raster der Untersuchung bereits deutlich. Erstaunlicherweise kommen dann bei der Beschreibung der Beiträge (S. 49ff.) wieder Vorgänge vor, die beispielsweise die Berichterstattung über die Auseinandersetzung zwischen der damaligen EKD-Ratsvorsitzenden Käßmann und dem ehemaligen Verteidigungsminister zu Guttenberg betreffen oder kirchliche Einreden in sozialpolitische Debatten um Steuersenkung, Hartz-IV-Sätze, Sonntagsschutz und die Diskussion um Kruzifixe an staatlichen Schulen. Die Kategorien und Raster, die angewandt werden, werden sehr differenziert dargestellt. Eine darauf basierende Aussage über die Bewertungskategorien „Topthemen und Beitragslängen“ erscheint jedoch wissenschaftlich gewagt. Außerdem wird von den Autoren darauf hingewiesen, dass „im gesamten Jahr 2010 lediglich zwei Kirchenrechtsexperten zu Wort kamen“. Was ist der Erkenntniswert dieser Feststellung? „Passiert“ Kirchenrecht nur, wenn sich Experten dieser Spezies äußern?

Damit sind die Schwächen der Studie bereits beschrieben. Die ausgewerteten Daten zeigen nämlich erwartungsgemäß, dass zwar „Kirche, Religion und Glaube in den öffentlichen Nachrichten im Jahr 2010 eine erkennbare Rolle spielten“, eine diffe-

Die Studie zeigt, dass Kirche, Religion und Glaube in den öffentlichen Nachrichten im Jahr 2010 eine erkennbare Rolle spielten.

renzierte Aussage zum Thema „Kirchenrecht in den Medien“ ist damit jedoch noch nicht möglich.

In einem zweiten Untersuchungsschritt haben die Autorin und die Autoren zur „Transkription“ gegriffen, das heißt zur Verschriftlichung verbaler und ggf. auch nonverbaler Kommunikation, um eine intensive Textinterpretation und Bearbeitung des Materials zu ermöglichen. Die Autoren meinen, so keinen kirchenrechtlichen Aspekt innerhalb der Berichterstattung zu übersehen. 515 kodierte Beiträge werden untersucht. Die Unterscheidung „Berichte ohne kirchenrechtlichen Gehalt“ und „Berichte mit kirchenrechtlichem Gehalt“ will nicht wirklich weiterhelfen, zumal „als kirchenrechtlich relevant alle Beiträge bewertet wurden, in denen eine Kirchenrechtswissenschaftlerin bzw. ein Kirchenrechtswissenschaftler zu Wort kommt, ferner alle Beiträge, in denen kirchenrechtliche Fachtermini genannt oder eine kirchenrechtliche Fragestellung thematisiert wird“. Das ist ein sehr grobes Raster!

Das Ergebnis: Der mit Abstand größte Cluster mit kirchenrechtlichem Gehalt ist das Thema Missbrauch (105 Beiträge, gefolgt von Einzelpersonen mit 52 Beiträgen, Papst mit 30 Beiträgen und Ökumene mit 12 Beiträgen). Wie problematisch die „Nutzung“ des Begriffs „Kirchenrecht“ als Kriterium für diese wissenschaftliche Untersuchung sein muss, ergibt sich auch aus der Beschreibung auf Seite 101f., wo die Tagesthemen-Moderatorin, Caren Miosga mit der damaligen Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger über Kindesmissbrauch und die kirchenrechtliche Bewältigung diskutiert. Die Kategorie „Strafrecht des Staates“ ist bei Kindesmissbrauch nicht ausblendbar. Dem Kirchenrecht kommt so eine Nebenrolle zu.

Um überhaupt zu einer Bestätigung ihrer These zu kommen, machen sich die Autoren wieder selbst Mut: „Dass die Journalistinnen und Journalisten mit dem Kirchenrecht das Moment des Bewahrens, bisweilen auch des Rückständigen verbinden, verdeutlicht sich auch im Rahmen der Berichterstattung über den Ökumenischen Kirchentag in München 2010“, wo „in der ARD die Frage nach einem gemeinsamen Abendmahl von evangelischen und katholischen Christinnen und Christen erörtert“ wird.

Ist das „Kirchenrecht“ evangelisches oder katholisches Recht? Ist es überhaupt möglich, neben der wörtlichen Benutzung des Begriffs „Kirchenrecht“ sowie entsprechender Composita Begriffe zu erfassen, die einen direkten Bezug zur recht-

*Journalistinnen und Journalisten
verbinden mit dem Kirchenrecht
das Moment des Bewahrens,
bisweilen auch des Rückständigen.*

lichen Fragestellung aufweisen (S. 105)? Je weiter die Arbeit voranschreitet, desto größer werden die Zweifel. Auch bei der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals wird lediglich auf die „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch“ Bezug genommen und auf Seite 108 wird dann die „Funktion“ der Kirchenrechtsexperten in den untersuchten Sendungen nochmals erläutert. Auch die Ergebnisse der Bildanalyse führen nicht wirklich weiter (S. 115 ff.), so dass die Interpretation der Forschungsfragen sehr schwachbrüstig zu sein scheint, wenn ausgeführt wird: „Auch Berichte, die kirchenrechtliche Themen berühren, waren häufig und regelmäßig in den täglichen Fernsehnachrichten zu sehen.“ In 13 Prozent der untersuchten Sendungen ist demnach eine „kirchliche Rechtsmaterie das zentrale Thema des Beitrags“ gewesen, wobei die Gewichtung und Bewertung (S. 122f.) zu keinem nachhaltigem Forschungsergebnis führen.

Das Ergebnis am Ende der Lektüre ist ernüchternd: Die unendlich aufwendige sozialwissenschaftliche Untersuchung führt zu eindrucksvollen Auflistungen im Anhang von „Kirchenrechtliche Begriffe und ihre Erläuterungen“ bis zu „Kirchenrecht – wörtliche Nennung“ und „Studioanimation in der Übersicht“ sowie „Theologinnen und Theologen, kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger“ auf fast 30 Seiten. Aber auch diese bringen das Thema – ebenso wenig wie die angestellten Fallstudien und die umfangreiche Inhaltsanalyse – nicht wirklich „ins Ziel“.

Ernst Fricke, Landshut

*Die Lektüre ist ernüchternd:
Die Fallstudien und die umfangreiche
Inhaltsanalyse bringen das
Thema nicht wirklich „ins Ziel“.*

Andrea Sinn: Jüdische Politik und Presse in der frühen Bundesrepublik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2014 (=Jüdische Religion, Geschichte und Kultur, Band 21), 400 Seiten, 59,00 Euro.

Der Zentralrat der Juden hat seit diesem Jahr keinen Generalsekretär mehr. Nach dem Ausscheiden von Stephan Kramer wurde das Amt nicht mehr besetzt, stattdessen hat Daniel Botmann als Geschäftsführer die Verwaltungsgeschicke der Dachorganisation übernommen. Blickt man zurück in die Geschichte des Zentralrats, dann war der Generalsekretär einst das wichtigste Amt und auch älter als das des Vorsitzenden (heute: Präsidenten). Hendrik van Dam hat das Amt des Generalsekretärs 23 Jahre lang entscheidend geprägt, so lange

